festgesett, was ben Obrigkeiten bes hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks unter hinweis auf ben biesseitigen Erlaß vom 15. Mai b. 3. mit ber Aufforderung bekannt gemacht wird, die aufzusiellenden Ortslisten sammt Zubehör spätestens bis zum 15. October d. 38.

anber einzureichen.

Dresben, am 10. Auguft 1868.

Ronigl. Amtshauptmannschaft. 3n Interims = Berwaltung: von Saufen.

Bekanntmachung die Sandelskammerwahlen betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern in Gemäsheit von §. 6 der Berordnung vom 16. Just d. 3., die Handels- und Gewerbekammer betreffend, die Wahlabtheilungen für die Handelskammer zu Dresden und die Zahl der in jeder Abtheilung zu wählenden Wahlmänner festgesteut hat, ist von Demselben Inhalts anher ergangener Berordnung ferner bestimmt worden, daß als wahlleitende Behörde für die Behufs der alsbaldigen Neubildung der Handelskammer nach Vorschrift von §. 17 des Gewerbegesetzes vom 23. Juni d. 3., jeto. §. 5 al. 3 der Berordnung vom 16. Juli d. 3., zunächst erforderlichen Urwahlen

in ber §. 8 aus ben Berichteamtern Dippoldismalbe, Altenberg und Lauenftein mit gufammen

2 Wahlmannern bestehenden Abtheilung, das Gerichtsamt Dippoldismalde

zu fungiren hat.

Es werben baber alle für die Handelskammer nach §. 17 Rr. 2 bes Gef. vom 23. Juni 1868 stimmsberechtigte und mählbare männliche Personen, welche innerhalb ber Bezirke ber Gerichtsämter Dippoldismalbe, Altenberg und Lauenstein ben Sit ihres Geschäfts haben, hiermit aufgeforbert, behufs ber Wahl zweier Wahlmanner Dienstag, ben 8. September d. Is.,

Mittwoch, den 9. September d. 38.,

innerhalb ber Zeit von Bormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr im Commissionszimmer bes unterzeichneten Gerichtsamtes in Person vor bem Wahlvorstande sich einzufinden, gleichzeitig bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über Entrichtung ber Gewerbesteuer im zuletzt ergangenen Termine und die für sie nach §. 9 der angezogenen Berordnung etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nöthig, das Borhandensein der in §. 17 Nr. 2 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen, und sodann die Absstimmung selbst mittelst eines ihnen auszuhändigenden Stimmzettels sofort vorzunehmen.

Dippoldiswalde, ben 14. Auguft 1868.

Ronigliches Gerichtsamt. 3n Stellvertretung: Affeffor Berold.

Bekanntmachung die Gewerbekammerwahlen betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern in Gemäsheit von §. 6 der Berordnung vom 16. vor. Mts., die Handels- und Gewerbekammern betreffend, (Ges. und B. Bit. S. 457 flg.) die Wahlabtheilungen für die Gewerbekammer zu Dresden und die Zahl der in jeder Abtheilung zu wählenden Wahlmänner festgestellt hat, ist von Demselben Inhalts anher ergangener Berordnung ferner bestimmt worden, daß als wahlleitende Behörde sür die Behufs der alsbaldigen Neubildung der Gewerbekammer nach Vorschrift von §. 17 des Gewerbezusatzgesetzes vom 23. Juni d. I., verbunden mit §. 5 al. 3 der angezogenen Verordnung vom 16. Just d. I., zunächst erforderlichen Urwahlen

in ber 14., aus bem Berichtsamte Dippoldismalbe mit 2 Wahlmannern bestehenden Abtheilung

bas genannte Gerichtsamt

Fe werben baher alle, nach §. 17 Mr. 3 bez. 2 bes Gesetzes vom 23. Juni 1868 für die Gewerbekammer stimmberechtigte und mählbare, dem Bezirke des Gerichtsamts Dippoldiswalde mit dem Site ihres Geschäfts angehörende, männliche Personen hiermit aufgefordert, behufs der Wahl zweier Wahlmanner Dienstag, den 8. September d. Is.,

Mittwoch, den 9. September d. 38.,

innerhalb ber Zeit von Bormittags 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr im Commissionszimmer bes hiesigen Gerichtsamtes in Person vor bem Wahlvorstande sich einzufinden, gleichzeitig bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über Entrichtung der Gewerbesteuer im zuletzt vergangenen Termine und die für sie nach §. 9 der angezogenen Berordnung etwa erforderliche Legitimation beizubringen, auch, soweit nöthig, das Borhandensein der in §. 17 Nr. 3 bez. 2 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen und sodann die Abstimmung selbst mittelst eines ihnen auszuhändigenden Stimmzettels sofort vorzunehmen.

Dippoldiswalde, am 14. August 1868.

Ronigliches Gerichtsamt. In Stellvertretung: Affeffor Berold.

Bekanntmachung. Nachdem der Kurzwaarenhändler Herr Johann David Thomas in Frauenstein am 12. dieses Monats als Special-Agent der Preußischen National-Bersicherungs-Gesellschaft in Stettin für den Amtsbezirk Frauenstein verpflichtet worden ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Ronigliches Gerichtsamt Franenstein, ben 13. August 1868.

Lommatich.